

31.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3437 vom 2. März 2020
der Abgeordneten Josefine Paul, Verena Schäffer, Sigird Beer, Matthi Bolte-Richter
und Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8758

Hass gegen Frauen und frauenfeindliche Netzwerke verstärkt in den Blick nehmen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Antifeminismus ist ein zentraler Bestandteil reaktionärer und rechtsextremistischer Weltbilder. Geschlechterhierarchien sind genauso fundamentaler Bestandteil rechtsextremer Ideologien, wie die Klage über ein vermeintliches Verschwinden traditioneller gesellschaftlicher Strukturen, wie beispielsweise die der „klassischen Familie“.

Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus können hierbei als Scharnierdiskurs an rechtsextreme Ideologien wirken.

Expliziter Hass auf Frauen und Feminismus, der für vermeintliche gesellschaftliche Missstände, wie etwa die Geburtenrate, und persönliche Misserfolge, wie beispielsweise nicht in einer Beziehung mit einer Frau zu sein, verantwortlich gemacht wird, kennzeichnet eine wachsende Gruppe von Antifeministen, die sich vornehmlich im Internet vernetzt. Diese eher lose zusammenhängende Internetsphäre wird als „Manosphere“ bezeichnet. Verbindende Elemente dieser Szene sind Maskulinität und Misogynie (Frauenfeindlichkeit).

In Foren oder Imageboards tauschen sich Gruppen, wie die sog. Incels („involuntary celibates“, also „unfreiwillig enthaltsam“), Men Going Their Own Way (MGTOW) oder „Pic-Up-Artists“ ihre Verschwörungstheorien aus.

Hass auf Frauen war, neben Rassismus und Antisemitismus, offenbar auch ein Tatmotiv der rechtsterroristischen Anschläge von Halle und Hanau. In ihren „Bekanntnissen“ nahmen beide Täter Bezug auf Verschwörungstheorien, die in der rechtsextremen Szene verbreitet sind und krude Verbindungen zwischen Feminismus, Einwanderung, antisemitischen Ideologien und Muslimen ziehen. Auch die Attentäter von Toronto, Christchurch und Utoya verwiesen in ihren „Manifesten“ auf ihren Hass gegen Frauen.

Datum des Originals: 31.01.2020/Ausgegeben: 06.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Frauenhass als Tatmotiv und verbindendes Element gewaltbereiter Rechtsextremisten ist bislang wenig beachtet worden. Misogynie wird bislang nicht als Merkmal im Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität (PMK) aufgeführt. Hasskriminalität richtet sich gegen Personen wegen tatsächlicher oder zugeschriebener Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder (äußerlichen) Merkmalen. Frauen sind sowohl in sozialen Netzwerken als auch im analogen öffentlichen Raum stark von Hasskriminalität betroffen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3437 mit Schreiben vom 31. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPM-D-PMK).

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu frauenfeindlichen Netzwerken vor?

Frauenfeindliche Netzwerke weisen starke Überschneidungsfelder zu homo- und transfeindlichen Ideologien und Haltungen auf. Lesbische, bisexuelle, inter- und transgeschlechtliche Frauen werden nicht nur im realen Leben, sondern auch im Internet Opfer hassmotivierter Übergriffe, Angriffe und Beleidigungen. Der Landesregierung liegen dabei hauptsächlich Informationen zur virtuell agierenden „Incel“-Bewegung vor. Hierbei handelt es sich um eine frauenfeindliche Ideologie mit geschlossenem Weltbild, wonach feministische Gesellschaftsstrukturen zu einem unfreiwilligen Zölibat des männlichen Geschlechts führen. Teilweise finden sich deutliche ideologische Anleihen aus dem Rechtsextremismus. So wird beispielsweise in Analogie zum Ideologem des „Großen Austauschs“ behauptet, dass die freie Partnerwahl und die im Vergleich zu eingewanderten Kulturen niedrigeren Geburtenraten der einheimischen Bevölkerung eine „Bedrohung für die eigene Arterhaltung“ darstelle.

2. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Gefahrenlage im Bereich Rechtsterrorismus, die auch durch die Radikalisierung in frauenfeindlichen Netzwerken befördert werden kann?

Es besteht allgemein eine erhöhte abstrakte Gefahrenlage durch Rechtsterrorismus. Eine Radikalisierung in frauenfeindlichen Netzwerken, insbesondere mit Blick auf die „Incel“-Bewegung, kann bei bestimmten Personen zusätzlich als Katalysator wirken. Die Attentate mit zahlreichen Todesopfern in den USA im Mai 2014 durch Elliott Rodger, in Kanada im April 2018 durch Alek Minassian und in Halle im Oktober 2019 mutmaßlich durch Stephan B., die alle „Incel“-Anhänger waren, haben die von dieser Bewegung ausgehende Gefahrenlage deutlich gemacht. Es handelt sich insofern um eine Ideologie, deren Auswirkungen sich nicht auf die virtuelle Welt beschränken.

3. Beobachtet die Landesregierung einen Anstieg frauenfeindlicher Hasskriminalität in sozialen Netzwerken?

Politisch motivierte Straftaten mit frauenfeindlichem Motiv können nicht automatisiert ausgewertet werden. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Unterkategorie „Misogynie“ in der Kriminalitätsstatistik sinnvoll wäre, um dieses Phänomen besser bewerten zu können?

Politisch motivierte Straftaten, die im kausalen Zusammenhang mit der Vorstellung des Täters von der „Minderwertigkeit der Frau“ stehen, sind Teil der politisch motivierten Straftaten mit einer vorurteilsgeleiteten Motivation des Täters.

Im Rahmen der regelmäßigen Qualitätsüberprüfung wurde die Begrifflichkeit Hasskriminalität im Definitionssystem PMK zum 01.01.2020 präziser formuliert. In der aktuellen Definition zur Hasskriminalität findet sich auch der Hinweis auf das vorurteilsgeleitete Handeln des Täters, welches sich auf das Geschlecht des Opfers bezieht.

Damit ist eine händische Auswertung der Straftaten bezüglich der einzelnen Geschlechter (m/w/d) zwar weiterhin notwendig, die Anzahl der möglichen Prüfsachverhalte wird aber deutlich reduziert.

5. Plant die Landesregierung das Thema „Misogynie“ verstärkt in die Präventionsarbeit im Bereich Antidiskriminierung sowie Rechtsextremismusprävention einzubeziehen?

Die Landesregierung ist sich der Zusammenhänge zwischen Rechtsextremismus und Frauenhass sowie Antifeminismus bewusst. Der Hass auf Frauen kann ein verbindendes Element in der Gedankenwelt rechtsextremistischer Attentäter sein und kann ebenso als Faktor beim Einstieg in Rechtsextremismus und Radikalisierung Wirkung entfalten. Zu diesem Zweck entwickelt die Landesregierung aktuell ressortübergreifend auch Angebote im Bereich Medienkompetenzförderung fort. Dadurch erfolgt zugleich Präventionsarbeit und auch Sensibilisierung für das Thema „Misogynie“. Sowohl bei der Weiterentwicklung des „Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ des Landes Nordrhein-Westfalen als auch bei der zivilgesellschaftlichen Präventions- und Beratungsarbeit werden im Zusammenhang mit rechtsextremen Überzeugungen daher Einstellungen wie beispielsweise Sexismus mitberücksichtigt.

Darüber hinaus hat die Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 2019 in Dortmund die Tagung „Echte Kerle – brave Gefährtinnen? Geschlechterverhältnisse im Rechtsextremismus“ durchgeführt, bei der auch der Aspekt „Antifeminismus im Spiegel rechtspopulistischer und rechtsextremer Mobilisierung“ diskutiert wurde.

Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geförderte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen hat vor, ihre Aktivitäten im Bereich Prävention und Aufklärung auf das Thema Hassgewalt im Netz auszudehnen. In diesem Kontext ist ein Flyer zum Thema „Hate Speech und LSBTIQ*“ geplant, wobei auch ein Augenmerk auf Hassgewalt gegen lesbische, bisexuelle, inter- und transgeschlechtliche Frauen als inhärenter Bestandteil von „Misogynie“ gerichtet wird.

Zudem beabsichtigt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Abstimmung mit den anderen Ressorts eine Antidiskriminierungsstrategie für Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang werden auch die Themenfelder Misogynie, Diskriminierung von Frauen und Frauenfeindlichkeit in den Blick genommen werden.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz führt Aufklärungsveranstaltungen über ideologische Muster, Aktions- und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in allen Landesteilen durch. Im Jahr 2019 waren dies etwa 150 Vorträge und Workshops. Diese Veranstaltungen gehen einerseits auf die enge Verbindung von Rechtsextremismus und Gewalthandeln ein. Sie machen andererseits deutlich, dass rechtsextremistische Ideologie auch dann den Nährboden für Aggression und Gewalt bietet, wenn die Akteure bewusst nicht explizit dazu aufrufen. Das entsprechende Denken ist mit Geschlechterbildern verbunden, insbesondere mit hypermaskulinen Männlichkeitsvorstellungen, die von den Mythen des Kämpfers und Kriegers geprägt und mit sexistischen Mustern eng verkoppelt sind.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen plant ihre Fortbildungen gemäß dem Runderlass *Polizeiliche Kriminalprävention* des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen. Dieser umfasst für die Kriminalprävention alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten.

Die Prävention von PMK umfasst dabei sowohl den Bereich verfassungsfeindlicher, politisch rechts definierter Verhaltensweisen als auch den Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes. Das Thema *Misogynie* findet sich unter dem Oberbegriff Antidiskriminierung und im Bereich der Rechtsextremismusprävention wieder.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes informiert sowohl in seinem Artikel, „*Wenn Vorurteile in Gewalt umschlagen*“, als auch auf seiner Internetseite u. a. über Straftaten und Phänomene aus dem Bereich der PMK.